

GEMEINDE HEUSWEILER, ORTSTEILE EIWEILER (KIRSCHHOF) UND KUTZHOF (NUMBORN)

Bebauungsplan „Solarpark A 8 Heusweiler“

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 20.07.2020 bis 21.08.2020 statt. Im Anschreiben vom 08.07.2020 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden Einwände und Bedenken gegen einzelne Teilbereiche des Bebauungsplanes vorgebracht, auf deren Basis Anpassungen der Teilgeltungsbereiche erforderlich wurden.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 21.06.2021

1 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ

Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 13.08.2020

AZ: 01/1311/1518/Wß

„zu dem o.a. Bebauungsplan „Solarpark A8 Heusweiler“, Gemeinde Heusweiler, Ortsteile Eiweiler und Kutzhof nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Naturschutz

Der Geltungsbereich (ca. 5,6 ha) teilt sich in zwei Flächen nördlich (Teil A - ca. 2,3 ha) und südlich (Teil B - ca. 3,3, ha) der Bundesautobahn A8. Die für die Errichtung der Anlage vorgesehenen Flächen stellen sich aktuell als Weide und Ackerflächen dar. Gehölze sind nicht betroffen.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den vorgelegten Planungsraum folgende Betroffenheiten aufgezeigt:

1. Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nicht betroffen.

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) und Naturdenkmäler (ND) sind dem LUA derzeit im direkten Planungsraum nicht bekannt.

Bzgl. neu ausgewiesener GLB's oder ND's verweisen wir gem. § 39 SNG auf die betroffenen Gemeinden.

2. Im östlichen Bereich der Fläche A und im westlichen Bereich der Fläche B befinden sich jeweils kartierte FFH-Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen im Erhaltungszustand C. Ob erhebliche Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft dieser Wiesen zu erwarten sind, ist im weiteren Verfahren genauer zu betrachten.

3. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden bisher keine Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Diese sind im weiteren Verfahren zu ergänzen.

4. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Ermittlung, Beschreibung und Bewertung planbedingter Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten) ist zu ergänzen.

5. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist der Nachweis zu führen, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, im Sinne des § 7 BNatSchG nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume oder Ar-

Stellungnahme der Gemeinde

Die Einwände und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht berücksichtigt.

ten führt. Besonders zu beachten sind dabei die §§ 19 (Freistellung von der Umwelthaftung) und 44 (Vorschriften für national und europäisch geschützte Arten) BNatSchG.

Um eine Freistellung von der Haftung für Biodiversitätsschäden zu erreichen, ist zuvor zu ermitteln, ob geschützte Arten oder Lebensräume nach § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG betroffen sind und zu bewerten, ob die Verwirklichung der festgesetzten Bauvorhaben nachteilige Auswirkungen auf die geschützten Arten oder Lebensräume haben kann sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen. Sind funktionale Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. CEF-Maßnahmen notwendig, so müssen sie zwingend durchgeführt werden und vor der Beeinträchtigung der Arten wirksam werden können. Im Rahmen der Abwägung ist ein Zurückstellen dieser Belange nicht möglich.

6. In der Begründung des Bebauungsplans fehlt bisher eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Diese ist, nach Vorliegen der Ergebnisse der faunistischen Untersuchung und Entwicklung entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation, zu ergänzen.

Hinweis:

Die vorliegende Planung überschneidet sich bzw. grenzt unmittelbar an Flächen des in der Planung befindlichen Vorhabens "A8, AS Heuweiler - AK Saarbrücken, grundhafter Ausbau" (Stand Vorentwurf September 2016). Demnach grenzen an die Teilfläche A des geplanten Solarparks Flächen zum Ausgleich (teilw. CEF-Maßnahmen Haselmaus) für das Straßenbauvorhaben an. Der westliche Bereich von Teilfläche B des geplanten Solarparks überschneidet sich mit Flächen die für ein Regenrückhaltebecken im Zuge der Autobahntwässerung vorgesehen sind. Es wird daher dringend eine Abstimmung mit dem Vorhabenträger (Landesbetrieb für Straßenbau) empfohlen.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind durch die Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Böden für Baumaßnahmen mit einer Neuversiegelung von ca. 400 m² sowie Eingriffe in den Bodenkörper durch die Anlage von Kabelgräben betroffen.

Bezüglich der Darstellung und Bewertung des Schutzgutes Boden in der Umweltprüfung verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Ergänzend machen wir darauf aufmerksam, dass die Fachdaten zum Erosionskataster (Erosionsschutzverordnung Saarland vom 11. Januar

Die Einwände und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es fanden Abstimmungen mit dem Regionalverband Saarbrücken, dem Landesbetrieb für Straßenbau sowie dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz statt, auf deren Basis der Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst wird.

Vorsorgender Bodenschutz

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und an den Umweltgutachter zur Berücksichtigung weitergeleitet.

2017) für Teile der Fläche A des Geltungsbereiches eine erhöhte geogene Erosionsgefährdung prognostizieren.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB -sowie Kompensationsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1a BauGB werden laut Planunterlagen erst nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes darf die maximal zu versiegelnde Fläche 400 m² betragen. Die Flächenangabe wird laut Entwurf zur Begründung als Grundlage für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung herangezogen. Im Saarland ist kein spezifisches Verfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden eingeführt. Wir weisen daher darauf hin, dass die Kompensation des nicht vermeidbaren dauerhaften Verlustes der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung vorrangig durch schutzgutspezifische Maßnahmen wie z.B. Entsiegelung/Teilentsiegelung sowie durch eine Verbesserung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen erfolgen sollte. Eine Zusammenstellung wirksamer Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden ist u.a. in der Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2018) zu finden.

Aufgrund der Größe der Eingriffsfläche und im Hinblick auf die z.T. erhöhte potenzielle Erosionsgefährdung wird die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung gem. DIN 19639 empfohlen. Ungeachtet dessen sollte im Bebauungsplan ein Hinweis auf die einschlägigen Regelungen und Normen zum schonenden und fachgerechten Umgang mit dem Boden erfolgen.“

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es werden entsprechende Hinweise auf die einschlägigen Regelungen und Normen zum schonenden und fachgerechten Umgang mit dem Boden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzupassen.

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Ergebnisse und Festsetzungen des Umweltberichtes in den Textteil und die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Bodenschutz

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei den Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN

	<p>19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ einzuhalten.“</p>
<p>2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 24.08.2020</u></p> <p>„mit o.a. Planung möchte die Gemeinde Heusweiler die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage schaffen. Diesem Vorhaben stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Es wird gebeten, ggf. erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen zu verorten und im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende landesplanerische Ziele vor dem nächsten Beteiligungsschritt mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und an den Umweltgutachter zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Hinweis an den Umweltgutachter zur Berücksichtigung weiterzuleiten und den Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.</p>
<p>3 AMPRION GMBH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 15.07.2020</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

**5 BUNDESANSTALT FÜR
IMMOBILIENAUFGABEN
SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN**

Fontanestraße 4
40470 Düsseldorf

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Gemeinde

Kein Beschluss erforderlich

**6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR
ELEKTRIZITÄT, GAS,
TELEKOMMUNIKATION,
POST UND EISENBAHNEN**

Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Schreiben vom 15.07.2020

Stellungnahme der Gemeinde

Kein Beschluss erforderlich

„auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen erfolgt über das Webportal des Marktstammdatenregisters (MaStR) der Bundesnetzagentur www.marktstammdatenregister.de. Damit die

<p>Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ohne Abzüge ausbezahlt werden können, müssen die in der Verordnung vorgegebenen Fristen für die Registrierung beachtet werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen.““</p>	
<p>7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 13.07.2020</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) · Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) · Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) · Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) · Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>8 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 09.07.2020</u></p> <p>„der betroffene Bereich liegt ca. 5500 m abseits von Bahnanlagen. Eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren halten wir nicht für erforderlich. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

**9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
TINL SÜDWEST, PTI 11**

Pirmasenser Straße 65
67655 Kaiserslautern

Schreiben vom 08.07.2020

„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z. B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern.

Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest

Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.

E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.“

Stellungnahme der Gemeinde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Telekommunikationslinien verlaufen im des südlich des Teilbereiches A anschließenden Feldwirtschaftsweges. Die Leitungen werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

Kein Beschluss erforderlich

**10 DEUTSCHER WETTERDIENST
REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT**
Frankfurter Straße 135

<p>63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 22.07.2020</u></p> <p>„im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A 8 Heusweiler“ Gemeinde Heusweiler, Ortsteile Eiweiler (Kirschhof) und Kutzhof (Numborn).</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>11 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 21.07.2020</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 10.07.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>12 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 28.07.2020</u></p> <p>„im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Versorgungsanlagen in unserem Verantwortungsbereich vorhanden. Daher bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Bebauungsplanaufstellung. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Klaus Schreiner gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

13 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR

Untertürkheimer Straße 21
66117 Saarbrücken

Schreiben vom 13.07.2020

„In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.

Über mögliche Leitungsverläufe Anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.

Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.

Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen.

Zur Beantwortung evtl. weiterer Fragen stehen wir gerne unter leitungsanfragen@evs.de mit Angabe unseres Geschäftszeichens zur Verfügung und verbleiben“

Stellungnahme der Gemeinde

Kein Beschluss erforderlich

**14 HANDWERKSKAMMER
DES SAARLANDES**

Hohenzollernstr. 47-49
66117 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Gemeinde

Kein Beschluss erforderlich

15 IHK SAARLAND

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 17.08.2020

„gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.“

Stellungnahme der Gemeinde

Kein Beschluss erforderlich

**16 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG,
GEOINFORMATION UND
LANDENTWICKLUNG**

Von der Heydt 22
66115 Saarbrücken

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>17 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 06.08.2020</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen erhebliche Bedenken. Die ausgewiesene Fläche "B" überdeckt den Bereich, der in der laufenden Maßnahme "A 8 - AS Heusweiler - AK Saarbrücken - grundlegende Erneuerung" für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens benötigt wird. Wegen dem fortgeschrittenen Planungsstand (genehmigter Vorentwurf, Erarbeitung der PLF-Unterlagen) ist seitens des LfS beabsichtigt, eine Veränderungssperre über diesen Bereich zu erwirken. Zu Ihrer Information ist diesem Schreiben ein Lageplanausschnitt des RRB beigefügt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Einwände und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es fanden Abstimmungen mit dem Regionalverband Saarbrücken, dem Landesbetrieb für Straßenbau sowie dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz statt, auf deren Basis der Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst wird.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzupassen.</p>
<p>18 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 24.07.2020</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden sowie der Hinweis auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) waren bereits im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>19 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM LPP 125- KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 27.07.2020</u></p> <p>„nach Auswertung der uns vorliegenden Unter-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan auf-</p>

lagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.

Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.

Bemerkungen:

Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass andere Verdachtsmomente vorliegen könnten, die aus folgenden Gründen (Fettdruck) in der Auswertung nicht erkennbar waren und somit nicht in diese einfließen konnten:

- o Brandbombenblindgänger (in der Regel im Luftbild nicht erkennbar)
- o durch Überwerfungen mit Erdreich bei starken Bombardierungen sind vermutliche Einschlagstellen nicht erkennbar
- o schlechte Luftbildqualität
- o **nicht alle Luftangriffe/Kampfhandlungen sind mit Luftbildaufnahmen belegt**
- o keine Luftbilder vorhanden
- o Schlagschatten durch Gebäudeteile
- o Bewuchs/Bewaldung/Bebauung
- o Flakgranatenblindgänger
- o Bombardierungen/Kampfhandlungen nach den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen
- o **vergrabene Kampfmittel**

Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß der Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein Restrisiko erhalten bleiben.

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Hinweis:

Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.

Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“

genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Kampfmittel

Im Geltungsbereich sind keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen, ein Restrisiko bleibt erhalten. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.“

**20 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR
DAS SAARLAND**

In der Kolling 310
66450 Bexbach

Schreiben vom 20.08.2020

„mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen der Landwirtschaft Flächen mit guter Nutzungseignung entzogen werden. Trotz unserer Ansicht, dass für den Ausbau der erneuerbaren Energien noch viele prioritär zu nutzende Dachflächen-Areale zur Verfügung stehen, bringen wir aufgrund der Lage der Flächen in der EEG-Förderkulisse in diesem Fall als Zugeständnis an den Ausbau der erneuerbaren Energien keine erheblichen Bedenken vor.

Allerdings müssen die Unterlagen gemäß Begründung im weiteren Verfahren um einen Umweltbericht ergänzt werden, nach dem erfahrungsgemäß naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Wir bitten diese aufgrund des immer knapper werdenden Angebotes nicht auf landwirtschaftlichen Flächen zu erbringen und auf Alternativen wie Aufwertung bereits bestehender Naturschutzflächen, Pflege bzw. Inwertsetzung bestehender Streuobstwiesen, Flächenentsiegelung, Waldumwandlung oder Renaturierung von Gewässern in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen auszuweichen.“

Stellungnahme der Gemeinde

Die Einwände der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Gem. dem zwischenzeitlich erstellten Umweltbericht ergibt sich, bei Beachtung der festgesetzten internen Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, kein ökologisches Defizit. Externe Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. Eingriffsregelung sind daher nicht erforderlich.

Kein Beschluss erforderlich

21 MINISTERIUM DER JUSTIZ

Zähringer Straße 12
66119 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Gemeinde

Kein Beschluss erforderlich

22 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR

Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Gemeinde

Kein Beschluss erforderlich

**23 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND
SPORT**

REFERAT OBB24
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Gemeinde

	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>24 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>25 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 22.09.2020</u></p> <p>„zunächst bitte ich die späte Rückmeldung zu entschuldigen. Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, dass sich Wald am östlichen Teil des Baufeldes Kirschhof an den Geltungsbereich anschließt. Ich bitte vorsorglich die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als "nachrichtliche Übernahme" gern. § 9 Abs. 6 BauGB für bauliche Nebenanlagen (Gebäude) im Bebauungsplan aufzunehmen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthaltene nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.mn § 14 Abs. 3 LWaldG wird entsprechend angepasst.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB, wie folgt im Textteil des Bebauungsplanes anzupassen: „Für bauliche Nebenanlagen (Gebäude) gilt § 14 Abs. 3 LWaldG.“</p>
<p>26 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR REFERAT E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 21.08.2020</u></p> <p>„zu der o.a. Bauleitplanung haben nachfolgend aufgeführte Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr eine Stellungnahme abgegeben: Oberste Straßenbaubehörde: Das Vorhaben liegt innerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB 8 gemäß § 9 Abs.1 und Abs. 2 FStrG. Die Mitwirkung des LfS, der in Auftragsverwaltung die Aufgaben des Straßenbaulastträgers Bund für die BAB 8 übernimmt, ist entsprechend § 9 Abs. 7 FStrG beim Bebauungsplanverfahren erforderlich. Soweit der Errichtung der Photovoltaikanlage Ausbauabsichten, Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Straßen-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landesbetrieb für Straßenbau als zuständiger Straßenbaulastträger der BAB 8 hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB Bedenken und Anregungen vorgebracht, die auf Grundlage erfolgter Abstimmungen ausgeräumt werden konnten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird angepasst.</p> <p>Zudem wurde die Erstellung eines Blendgutachtens beauftragt. Die Ergebnisse werden in</p>

baugestaltung entgegen stehen, kann ein Bebauungsplan die Photovoltaikanlage nur zulassen, wenn diesen verkehrlichen Belangen durch eine Befristung des Bebauungsplan oder Festsetzungen Rechnung getragen werden kann.
 Referat für Straßenverkehr und Straßenverkehrssicherheit
 Unangenehme Spiegelungen und blendendes Sonnenlicht durch große Solarparks können den Verkehr gefährlich beeinträchtigen. In der Nähe von Bundesautobahnen ist das besonders zu berücksichtigen. Mittels Vorfelduntersuchung ist dies zu ermitteln. Ein unabhängig erstelltes Blendgutachten kann Klarheit hierüber schaffen.
 Ansonsten bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.
 Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“

den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Oberbergamt des Saarlandes wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert und hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzupassen.

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Ergebnisse des beauftragten Blendgutachtens in den Bebauungsplan aufzunehmen.

27 OBERBERGAMT DES SAARLANDES

Am Bergwerk Reden 10
 66578 Schiffweiler

Schreiben vom 21.08.2020

„wir haben in o. g. Angelegenheit noch die RAG Montan Immobilien GmbH um Stellungnahme gebeten. Diese teilt hierzu Folgendes mit:

"Nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass das Plangebiet im Einwirkungsbereich bisheriger Abbautätigkeiten liegt. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 30 Jahre zurück, so dass Einwirkungen erfahrungsgemäß abgeklungen sind.

Im zur Rede stehenden Bereich befindet sich eine Störungszone (tektonische Störung sowie Bruchspalten, siehe Lageplan). Da kein Abbau mehr betrieben wird, halten wir signifikante Veränderungen an der Störungszone für unwahrscheinlich.

Wir empfehlen trotzdem, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen, da die Beschaffenheit und die Eignung des Baugrundes für eine bestimmte Bebauung, allein dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegt. Es ist somit Sache des Eigentümers, den Baugrund in entsprechender Weise prüfen und begutachten zu lassen."

Bei eventuellen Rückfragen können Sie sich mit Herrn Jürgen Maurer von der RAG Montan Immobilien GmbH, Tel.: 06831 4889-31 05 in Verbindung setzen.“

Stellungnahme der Gemeinde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Störungszone (tektonische Störung / Bruchspalten) wird als Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die folgende Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Im Geltungsbereich befindet sich eine Störungszone (tektonische Störung sowie Bruchspalten). Da kein Abbau mehr betrieben wird, sind signifikante Veränderungen an der Störungszone unwahrscheinlich.

Es wird trotzdem empfohlen, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen, da die Beschaffenheit und die Eignung des Baugrundes für eine bestimmte Bebauung, allein dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegt. Es ist somit Sache des Eigentümers, den Baugrund in entsprechender Weise prüfen und begutachten zu lassen."

Bei eventuellen Rückfragen setzen Sie sich mit der RAG Montan GmbH in Verbindung.“

<p>28 ORN OMNIBUSVERKEHR RHEIN-NAHE GMBH NIEDERLASSUNG SAARLAND Bahnhofstraße 56 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>29 PFALZWERKE NETZ AG REGIONALNETZ (RN) EXTERNE PLANUNGEN/KREUZUNGEN Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>30 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH HERRN JÜRGEN MAURER Provinzialstraße 1 66806 Ensdorf</p> <p><u>Schreiben vom 19.08.2020</u></p> <p>„zu vorgenanntem Beteiligungsverfahren wurden wir ebenfalls vom Oberbergamt des Saarlandes um Stellungnahme gebeten. Unsere Antwort haben wir mit heutiger Post an das Oberbergamt des Saarlandes gerichtet.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>31 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>32 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>33 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLANAUSKUNFT St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p>	

<p><u>Schreiben vom 08.07.2020</u></p> <p>„die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: (0681) 94 94-91 12 behilflich sein.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>34 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 10.08.2020</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.07.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>35 VSE VERTEILNETZ GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 10.07.2020</u></p> <p>„Für die Sparte „STROM“ sind in dem gewählten Bereich keine Netzdaten vorhanden.</p> <p>Für die Sparte „TELEKOMMUNIKATION“ sind in dem gewählten Bereich keine Netzdaten vorhanden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>36 WASSERSTRABEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>37 GEMEINDEWERKE HEUSWEILER GMBH Saarbrücker Straße 28</p>	

<p>66265 Heusweiler</p> <p><u>Schreiben vom 09.07.2020</u></p> <p>„wir teilen Ihnen mit, dass wir gegen das vorgenannte Bauvorhaben bezüglich der Trinkwasserversorgung grundsätzlich keine Bedenken haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>38 ZKE-HEUSWEILER Saarbrücker Straße 28 66265 Heusweiler</p> <p><u>Schreiben vom 10.07.2020</u></p> <p>„seitens des ZKE-Heusweiler bestehen gegen die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>39 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH RICHTFUNK-TRASSEN AUSKUNFT Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth</p> <p><u>Schreiben vom 16.07.2020</u></p> <p>„Durch die markierten Planungsgebiete verläuft keine Richtfunkstrecke. Die benachbarten Richtfunktrassen haben ausreichend Abstand zum Planungssektor.</p> <p>Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber dem geplanten Solarpark.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an</p> <p>bauleitplanung@ericsson.com“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>40 ERICSSON SERVICES GMBH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Schreiben vom 16.07.2020</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

<p>„bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>41 TELEFÓNICA GERMANY GMBH & CO. OHG Rheinstraße 15 14513 Teltow</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>42 WESTNETZ GMBH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>43 BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT</p> <p>Hinter dem Dom 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>44 SUPERINTENDANTUR DER EVANGELISCHEN KIRCHE Am Ludwigsplatz 5 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>45 EVANGELISCHES PFARRAMT HEUSWEILER Saarbrücker Straße 5</p>	

<p>66265 Heusweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>46 KATHOLISCHES PFARRAMT HEUSWEILER Trierer Straße 8 66265 Heusweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>47 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE ANETTE ZIEGLER Hellenhausen 1a 66265 Heusweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>48 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER STEFAN BOST Waldstraße 16 66265 Heusweilere</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>49 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>50 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>51 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT Stengelstraße 10-12 66117 Saarbrücken</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>52 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG Schloßplatz 3-5 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 16.07.2020</u></p> <p>„mit E-Mail vom 08.07.2020 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten. Der oben genannte Bebauungsplan ist nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans des Regionalverbandes Saarbrücken entwickelt. Die Bereiche der in Rede stehenden Entwicklungsabsichten werden derzeit im FNP als "Fläche für die Landwirtschaft" sowie "Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung" dargestellt. Die Verwaltung der Gemeinde Heusweiler hat in diesem Zusammenhang beim Regionalverband Saarbrücken als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung eine Änderung des Flächennutzungsplans im betroffenen Bereich beantragt. Die bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan sollen in "Sonderbaufläche Photovoltaik" geändert werden. Das parallel zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans durchgeführte FNP-Teiländerungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen, weshalb zu diesem Zeitpunkt noch keine weitergehenden Aussagen zum Ergebnis des Verfahrens getroffen werden können.</p> <p>Aussagen zu den Zielen des Landschaftsplans des Regionalverbandes Saarbrücken im Bereich des o.g. Bebauungsplans entnehmen Sie bitte der E-Mail beigefügten Begründung inkl. vorläufigem Umweltbericht zum derzeit parallel laufenden Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes Saarbrücken.</p> <p>Ich bitte um jeweilige Zusendung weiterführender Ergebnisse des laufenden Bebauungsplanverfahrens, die im parallelen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes von Interesse sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Einwände und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es fanden Abstimmungen mit dem Regionalverband Saarbrücken, dem Landesbetrieb für Straßenbau sowie dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz statt, auf deren Basis der Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst wird.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzupassen.</p>
<p>53 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE</p>	

<p>Postfach 10 30 55 66030 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>54 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN STRAßENVERKEHRSBEHÖRDE Postfach 10 30 52 66030 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>55 GEMEINDE EPELBORN Rathausstraße 27 66571 Eppelborn</p> <p><u>Schreiben vom 08.07.2020</u></p> <p>„von Seiten der Gemeinde Eppelborn werden gegen die vorgenannte Planung der Gemeinde Heusweiler keine Einwendungen vorgebracht. Die Belange der Gemeinde Eppelborn werden nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>56 GEMEINDE ILLINGEN Hauptstraße 86 66557 Illingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>57 GEMEINDE MERCHWEILER Hauptstraße 82 66589 Merchweiler</p> <p><u>Schreiben vom 10.07.2020</u></p> <p>„mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 08. Juli 2020 teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Merchweiler von der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A 8 Heusweiler“ nicht berührt werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>58 GEMEINDE QUIERSCHIED Rathausplatz 1 66287 Quierschied</p> <p><u>Schreiben vom 12.08.2020</u></p> <p>„die Belange der Gemeinde Quierschied werden durch das Vorhaben nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>59 GEMEINDE RIEGELSBERG Saarbrücker Straße 31 66292 Riegelsberg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>60 GEMEINDE SAARWELLINGEN Schloßplatz 1 66793 Saarwellingen</p> <p><u>Schreiben vom 09.07.2020</u></p> <p>„seitens der Gemeinde bestehen gegen die Aufstellung des im Betreff näher bezeichneten Bebauungsplanes keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>61 GEMEINDE SCHWALBACH Hauptstraße 92 66773 Schwalbach</p> <p><u>Schreiben vom 20.08.2020</u></p> <p>„bezugnehmend auf Ihre Email vom 08. Juli 2020 zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes, hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB und frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, teile ich Ihnen mit:</p> <p>der zuständige Ausschuss des Gemeinderates hat das o.a. Bauleitplanverfahren in seiner gestrigen Sitzung beraten und beschlossen,</p> <p>dass die Gemeinde Schwalbach keine Anregungen äußert.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>62 STADT LEBACH Am Markt 1 66822 Lebach</p> <p><u>Schreiben vom 21.08.2020</u></p> <p>„seitens der Stadt Lebach werden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A 8 Heusweiler“ in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteile Eiweiler (Kirschhof) und Kutzhof (Numborn) vorgetragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>63 STADT PÜTTLINGEN Rathausplatz 1</p>	

<p>66346 Püttlingen</p> <p><u>Schreiben vom 09.07.2020</u></p> <p>„zu o.a. Bezug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken bestehen, da öffentliche Belange der Stadt nicht berührt werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>64 LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN Rathausplatz 1 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>65 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 27.07.2020</u></p> <p>„durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>B1 BÜRGER 1</p> <p><u>Schreiben vom 22.07.2020 mit Unterschriftenliste (50 Unterschriften)</u></p> <p>„Initiative gegen die topographische Lage des geplanten Solarparks südlich der A8 in Numborn zum Leidwesen der Anwohner in der Mehlenbachstrasse und Illinger Straße. Statements Anlage zu der Unterschriftensammlung, die bereits dem Gemeinderat in Kopie am 25.06.2020 übergeben wurde. (nochmals als Anlage beigelegt, 4 Blatt) 1 Vorab ist zu sagen, dass die Anwohner des geplanten südlichen Solarpark nicht gegen erneuerbaren Energien sind. 2 Die Anwohner sind aber gegen die geplante topographische Lage des südlich der A8 geplanten Solarparks. Abgesehen noch von dem nördlich geplanten Solarpark. 3 Die Lage des südlichen Solarpark zu den je-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

weiligen Anwesen ist für die Anwohner nicht hinnehmbar.

4 Die Abstände der Wohnhäuser zum Solarpark betragen ca. 130,00 bis 250,00 m.

5 Wenn auch hier Baurecht entlang der Autobahn mit 110,00 m angewendet wird, stellt sich die Frage, wo es aufhört, wenn die Ortschaft angeschnitten wird.

6 Für die Anwohner in der Mehlenbachstrasse wäre der Solarpark immer im Gesichtsfeld, da auch deren Hof- und Gartenflächen dorthin ausgerichtet sind.

7 Zu bedenken gibt auch, dass der geplante südliche Solarpark mit einer Länge von ca. 400 m komplett zu sehen ist und einen horizontalen Streifen darstellt.

9 Die Anwohner sind stolz auf die bisher schöne unberührte Landschaft und deren sauberen landwirtschaftlichen Nutzung.

8 Durch den Bau des südlichen Solarparks wird das Landschaftsbild beeinträchtigt, das Tal verschandelt und die Natur gestört.

9 Wir verlieren Wohn- und Lebensqualität, was sich auch auf die Werte der Anwesen in der Mehlenbachstrasse niederschlägt.

10 Die Flächen des geplanten südlichen Solarparks werden der landwirtschaftlichen Nutzung, den Wildtieren und dem Naturschutz entzogen.

11 Ein weiteres Negativ bei Errichtung wäre die Blendwirkung. Die Module sind südlich ausgerichtet, direkt auf die Anwohner. Erfahrungsgemäß blenden Module aus China, ohne Antireflexbeschichtung.

12 Selbst bei einem Blendgutachten, können wahrscheinlich die sich tatsächlich ergebenden Blendungen und Spiegelungen nicht ausgeschlossen werden.

13 Diese Blendungen, Spiegelungen müssten laufend in der Ausrichtung korrigiert werden und sollten dann schon Bestandteil der Auflagen in der Genehmigung sein. Letztlich bei zunehmender Störung sollte ein Rückbau der Anlage Bedingung sein.

14 Wie sieht es des weiteren mit der Lage und Immisionsrichtwert der Wechselrichter und Trafos aus.

15 Seitens Firma Sunera wurde uns angeboten Ende Juli/ Anfang August ein Vororttermin beim Solarpark in Mainzweiler zu vereinbaren. Termin ist noch offen.

16 Wenn wird den Solarpark in Mainzweiler in Google Earth betrachten ist dieser ca. 340,00 m von der Wohnanlage entfernt und fängt mit einer Breite von ca. 70 m an bis letztlich ca. 200,00 m.

17 Auch der Solarpark in Weierweiler ist 445,00 bis 470,00 m entfernt von Wohngebäuden.

18 Die als Beispiel vorgenannten Solarparks werden zusätzlich durch Gehölzstrukturen wesentlich verdeckt.

19 Die Entfernung dieser Solarparks zu den Wohnanlagen ist bedeutend größer als die der geplanten Anlage in Numborn mit ca. 130,00

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und insofern berücksichtigt, dass der Umring des südlichen Teilgeltungsbereiches B reduziert wird. Das Landschaftsbild ist durch die BAB 8 stark vorbelastet. Um die Sichtbarkeit des Solarparks vom Siedlungsrand Numborns aus zu minimieren, ist vorgesehen, eine Benjeshecke entlang des südlichen Randes des Teilgeltungsbereiches B zu pflanzen.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und an den Umweltgutachter zur Berücksichtigung weitergeleitet. Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Der Solarpark leistet einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Beweidung) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Es wurde die Erstellung eines Blendgutachtens beauftragt. Die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

bis 250,00 m und einer anfänglichen Breite von 400,00 m. Durch Gehölzstrukturen wird dieser geplante Solarpark nicht verdeckt.

20 Warum hat man sich ausgerechnet für diese, für uns nicht akzeptable topographische Lage entschieden, wobei bestimmt auch andere, vielleicht schon in Aussicht gestellte Flächen in Frage kämen.

21 Ist in der BauNVO in einem WR oder WA Gebiet ein Solarpark als Sonstige Sondergebiete zulässig.

22 Die Firma Sunera hat uns mitgeteilt, dass von Seiten der Politik ein Vororttermin stattfinden würde und sie uns dann rechtzeitig hierzu informieren würde. Der Termin ist noch offen. Wir schlagen den Vororttermin bei den Anwesen Mehlenbachstrasse 3 und 3a als Ausgang vor.

23 Die bisherigen Informationen an die Anlieger zu dem südlichen Solarpark in "Numborn", nicht wie bisher ausgewiesen in Kutzhof, sind im Ortsrat mit Abstimmung und weiterer Behandlung nicht gut verlaufen.

Öffentliche und private Belangen zu dem geplanten Solarpark sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine umfassende Abwägung unter sachlicher Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger wäre schon angebracht.

24 Wir bitten die vorgenannten Punkte zu berücksichtigen und erwarten eine schriftliche Stellungnahme.

25 Als Kontaktperson der Initiative stehen ihnen zur Verfügung: <<NAME>>“

Mehrere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Die in Rede stehenden Teilgeltungsbereiche A und B des vorliegenden Bebauungsplanes sind im Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken nicht als Wohnbaufläche, sondern als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Aus Sicht der Kommune überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzupassen.

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Hinweis an den Umweltgutachter zur Berücksichtigung weiterzuleiten und den Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Ergebnisse des beauftragten Blindgutachtens in den Bebauungsplan aufzunehmen.

B2 BÜRGER 2

Schreiben vom 17.08.2020

„bezugnehmend auf ihre Ausschreibung Bebauungsplan Solarpark an der A8 Heusweiler möchte ich folgende Bedenken äußern.

1. Wegfall des Gewinnweges im Teilstück nördlich der A8 "Unterm Wald"

So wie der Bebauungsplan hier ausgewiesen ist, würde es bedeuten, dass der asphaltierte Gewinnweg " unterm Wald", welcher die 2 vorderen Teilstücke (Kirschhofer Seite) trennt, wegfällt. Dies hat zur Folge, dass ein Landwirt die nördlich gelegenen Ackerflächen nicht mehr anfahren kann. Der einzig verbleibende Weg durch den Wald (vom Oberen Hof aus kommend) ist zu schmal für die großen Mähdröschler, Feldhäcksler und sonstigen Gerätschaften, welche zur Bewirtschaftung der Flächen

Stellungnahme der Gemeinde

1. Wegfall des Gewinnweges im Teilstück nördlich der A8 "Unterm Wald"

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Gewinnweg bleibt zur Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erhalten und wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Feldwirtschaftsweg in den Bebauungsplan aufgenommen.

notwendig sind.

Des Weiteren können 2 Parzellen im mittleren Teilstück nicht mehr angefahren werden ohne über benachbarte Grundstücke zu fahren.

Der Gewinnweg wird auch sehr gerne von Wanderern und Radfahrern genutzt, welche auf dem „Hoozemann Weg, Wanderroute“ unterwegs sind.

Dieser Gewinnweg muss erhalten bleiben.

2. Geplante Bauhöhe von 4m

Bei einer geplanten Bauhöhe von 4m wird der Anbau jeglicher Feldfrüchte bzw. Gemüse stark beeinträchtigt. Der Pflanzenaufwuchs wird durch den Schattenwurf der PV-Anlage von Süden her stark beeinflusst.

Es werden in dem Schattenbereich nur noch kümmerliche Pflanzen heranwachsen.

Hier sollte darauf geachtet werden, dass ein genügender Abstand zu den Nachbargrundstücken gewahrt wird.

3. Verlust von wertvollen, landwirtschaftlichen Nutzflächen

Jedes Jahr fallen etliche wertvolle Hektar landwirtschaftlich, genutzter, Flächen weg durch den Bau von Strassen, Neubausiedlungen, Gewerbegebiete und Solarparks.

Für Solarflächen könnten ebenso gut Brachflächen z. B. von Bergehalden. Dächer von Hallen in Gewerbegebieten oder von kommunalen Grossgebäuden herangezogen werden.

Mit Sicherheit ist es einfacher einen Solarpark auf einer Ackerfläche zu errichten als wie auf Dächern von Grossgebäuden oder Bergehalden. Aber der Erhalt der Natur sollte dadurch nicht in den Hintergrund gerückt werden.

Ein Fachdienst der Landwirtschaftskammer sollte zu Rate gezogen werden um eine Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten.

4. Blendwirkung der Solarflächen

Die Anwohner der Illinger Strasse sowie die Verkehrsteilnehmer auf der Illinger Strasse im Ort Numborn könnten durch die Solarflächen einer erheblichen Blendwirkung ausgesetzt werden.“

2. Geplante Bauhöhe von 4m

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

3. Verlust von wertvollen, landwirtschaftlichen Nutzflächen

Die Landwirtschaftskammer wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet. Aufgrund der Lage der Flächen in der EEG-Förderkulisse werden als Zugeständnis an den Ausbau der erneuerbaren Energien keine erheblichen Bedenken seitens der Landwirtschaftskammer vorgebracht. Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Beweidung) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

4. Blendwirkung der Solarflächen

Es wurde die Erstellung eines Blendgutachtens beauftragt. Die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Gewinnweg zu erhalten und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Feldwirtschaftsweg in den Bebauungsplan aufzunehmen.

		<p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Ergebnisse des beauftragten Blendgutachtens in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>
--	--	---